

Mitglieder • Qualität • Genehmigungen

Viele chirurgische Eingriffe können heute ambulant durchgeführt werden, also ohne anschließenden Aufenthalt in Kliniken oder Krankenhäusern. Diese Eingriffe sind im Vertrag Ambulantes Operieren (AOP) als AOP-Katalog ([Link Band 2 EBM](#)) aufgelistet. Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen zur Durchführung ambulanter Operationen und sonstiger stationärer Eingriffe. Genehmigungspflichtig sind dabei die Leistungen nach Anlage 1 Abschnitt 1 (Kapitel 31.2 EBM) und der Abschnitte 2 und 3 zum Vertrag nach § 115 b.

Wer kann diese Leistungen beantragen?

- Fachärzte für Augenheilkunde
- Fachärzte für Chirurgie
- Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Fachärzte für Innere Medizin (mit oder ohne Schwerpunkt sowie mit Zulassung im fachärztlichen Versorgungsbereich)
- Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde
- Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- Fachärzte für Neurochirurgie
- Fachärzte für Neurologie
- Fachärzte für Orthopädie
- Fachärzte für Radiologie
- Fachärzte für Urologie
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin (Zulassung im fachärztlichen Versorgungsbereich)

Welche fachlichen Voraussetzungen sind nachzuweisen?

Eingriffe gemäß § 115b SGB V werden nach dem jeweilig zum Behandlungszeitpunkt geltenden Facharztstandard erbracht. Facharztstandard bedeutet hierbei, dass nur Fachärzte mit spezieller Weiterbildung der Zugang zum AOP eröffnet ist. Danach sind die Eingriffe gemäß § 115b SGB V nur von Fachärzten, unter Assistenz von Fachärzten oder unter deren unmittelbarer Aufsicht und Weisung mit der Möglichkeit des unverzüglichen Eingreifens zu erbringen. Ist für bestimmte Eingriffe gemäß §§ 115b SGB V über das Recht zum Führen einer Facharztbezeichnung hinaus nach den jeweils gültigen Weiterbildungsordnungen der Erwerb der Schwerpunktbezeichnung, einer Fachkunde und/oder der Abschluss einer fakultativen Weiterbildung Voraussetzung, können solche Eingriffe nur erbracht werden, wenn der erfolgreiche Abschluss dieser zusätzlichen Weiterbildung durch entsprechende Zeugnisse und/oder Bescheinigungen nachgewiesen worden ist.

Die Nachweise sind durch entsprechende Kopien zu belegen.

Welche räumlichen und apparativen Voraussetzungen sind nachzuweisen?

Nachweis der organisatorischen, baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Anforderungen gemäß §§ 4 bis 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung zum ambulanten Operieren.

- **Kontakt**

Bezirksstelle Aurich

Frau Ihnen

Telefon: 04941 6008-134

Bezirksstelle Braunschweig

Frau Prygodda

Telefon: 0531 2414-277

Bezirksstelle Göttingen

Frau Ehlers

Telefon: 0551 70709-145

Bezirksstelle Hannover

Frau Freitag

Telefon: 0511 380-4451

Bezirksstelle Hildesheim

Frau Fiolka

Telefon: 05121 1601-113

Bezirksstelle Lüneburg

Frau Behn

Telefon: 04131 676-217

Bezirksstelle Oldenburg

Frau Sandmann

Telefon: 0441 21006-135

Bezirksstelle Osnabrück

Frau Molito

Telefon: 0541 9498-106

Bezirksstelle Stade

Frau Witt

Telefon: 04141 4000-201

Frau Wychgram

Telefon: 04141 400-202

Bezirksstelle Verden

Frau Clostermann

Telefon: 04231 975-211

Bezirksstelle Wilhelmshaven

Frau Heuschkel

Telefon: 04421 9386-113